

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jürgen Trittin, Volker Beck (Köln), Cornelia Behm, Harald Ebner, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Bärbel Höhn, Ingrid Hönlinger, Dr. Anton Hofreiter, Memet Kilic, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Ingrid Nestle, Dr. Konstantin von Notz, Friedrich Ostendorff, Dr. Hermann Ott, Claudia Roth (Augsburg), Dorothea Steiner, Markus Tressel, Daniela Wagner, Wolfgang Wieland, Dr. Valerie Wilms, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Absicherung des Wiederausstiegs aus der Atomenergie in Artikel 20a)

A. Problem

Nach der Atomkatastrophe von Fukushima bildet sich der breite gesellschaftliche Konsens, dass die Nutzung der Atomenergie zu Zwecken der Stromerzeugung – wegen der damit verbunden elementaren Risiken – nicht zu vertreten ist, nunmehr auch im Deutschen Bundestag ab. Damit ist in einer für unser Gemeinwesen grundlegenden Frage Übereinstimmung hergestellt. Ein derartiger Konsens in einer so bedeutsamen Grundsatzfrage sollte sich auch im Grundgesetz widerspiegeln.

B. Lösung

Der Entwurf konkretisiert das verfassungsrechtliche Gebot, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in der Verantwortung für künftige Generationen zu schützen (Artikel 20a), dahin, dass die Nutzung der Atomkraft zur Energiegewinnung spätestens zum 31. Dezember 2022 zu beenden ist. Damit wird der Ausstieg aus der Atomenergie verfassungsrechtlich abgesichert. Dabei wird bewusst als äußerstes Enddatum der Termin gesetzt, den die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP vorgeschlagen haben, auch wenn die antragstellende Fraktion einen schnelleren Ausstieg aus der Atomenergie für notwendig, wünschenswert und machbar hält. Eine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf sichert den Atomkonsens für die Zukunft auf der Ebene der Verfassung ab. Die Regelung schafft damit auch für die Wirtschaft Sicherheit über die energiepolitischen Ziele.

C. Alternativen

Die Fraktion DIE LINKE. hat gleichfalls einen Gesetzentwurf zur grundgesetzlichen Verankerung des Atomausstiegs vorgelegt (Bundestagsdrucksache 17/5474). Dieser kann ein hier gewünschtes Ziel – Absicherung des konkreten Atomkonsenses – schon deshalb nicht erreichen, weil er kein festes Enddatum

für die Nutzung der Atomkraft setzt, sondern diese Entscheidung dem einfachen Gesetzgeber überlässt.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Absicherung des Wiederausstiegs aus der Atomenergie in Artikel 20a)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 20a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung ist untersagt.“
2. Nach Artikel 143d wird folgender Artikel 143e eingefügt:

„Artikel 143e

[Übergangsvorschrift zum Atomausstieg]

Abweichend von Artikel 20a Absatz 2 ist die Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung im Rahmen einer geordneten Beendigung längstens bis zum 31. Dezember 2022 zulässig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach der bisher geltenden Fassung des Artikels 20a des Grundgesetzes (GG) hat der Staat in der Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Nach der Katastrophe von Fukushima dürfte das Verständnis dieser Bestimmung in der Bevölkerung weit überwiegend dahin gehen, dass sich damit eine weitere Nutzung der Atomkraft nicht verträgt. Dieser Konsens sollte auch in der Verfassung selbst zum Ausdruck kommen. Damit wird sichergestellt, dass der Ausstieg aus dem Wiedereinstieg für die Zukunft gesichert ist.

Die Regelung schafft damit auch für die Wirtschaft Sicherheit über die energiepolitischen Ziele.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Nummer 1 (Artikel 20a)

Die Bestimmung sichert den Atomausstieg verfassungsrechtlich ab, in dem sie die Nutzung der Atomenergie zu Zwecken der Stromerzeugung verbietet (zur Übergangsregelung siehe Nummer 2). Etwa auf Forschungsreaktoren ist die Regelung nicht anwendbar. Stromerzeugung ist nicht vorrangiges Ziel dieser Anlagen. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass es dem (einfachen) Bundesgesetzgeber unbenommen bleibt, in Ausübung seiner Gesetzgebungsbefugnis weitere Nutzungen der Atomenergie zu untersagen oder auch einen schnelleren Atomausstieg vorzusehen.

Eine gesonderte Änderung der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 GG ist nicht notwendig. Die Gesetzgebungskompetenz ist begrenzt durch das Verbot in Artikel 20a GG. Eine Begrenzung der Gesetzgebungskompetenz in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 würde im Übrigen die Frage nahelegen, ob ansonsten die Gesetzgebungsbefugnis auf die Länder übergehen soll (also etwa für einen Wiedereinstieg); vgl. Artikel 70 GG. Entsprechend der Funktion des Artikels 72 ff. GG (Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern) ist daher die Begrenzung der Gesetzgebungsbefugnis nicht in dieser selbst zum Ausdruck zu bringen.

Zu Nummer 2 (Artikel 143e)

Die Übergangsvorschrift bestimmt das Enddatum für den Betrieb von Atomkraftwerken zur gewerblichen Stromerzeugung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.